

SATZUNG für den BUNDESVERBAND TIERGESTÜTZTE INTERVENTION e.V.

Stand 10/ 2023 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2023, verändert am 28.10.2023.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „**BUNDESVERBAND TIERGESTÜTZTE INTERVENTION**“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz der 1. Vorsitzenden Marianne Lücke, Wichter Sandweg 18, 26524 Hage. Im Streitfall ist Gerichtsstand der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und verändert wird.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Methoden der „tiergestützten Intervention“ im Sinne der Herausbildung professioneller Standards in Theorie und Praxis und deren Sicherung sowie die Wahrung der beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

a) Imagepflege

Der Verband hat das erklärte Ziel, durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und eine dem Leitbild des Verbandes entsprechende Mitgliederauswahl das Ansehen der Methode „tiergestützte Intervention“ und der Berufsausübenden zu stärken.

b) Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder ist ebenso Ziel des Verbandes wie die Fortentwicklung des Ausbildungsganges zur „Fachkraft für tiergestützte Intervention“. Der Verband kann dazu eine eigenes „Bildungswerk“ einrichten.

c) Normen, Standards, Richtlinien

Der Verband erarbeitet eigene Normen, Standards und Richtlinien mit dem Ziel der Schaffung eines „Gütesiegels“ mit einem Recht zur Führung dieses Gütesiegels ausschließlich für Mitglieder. Der Verband unterstützt seine Mitglieder durch Schaffung von Beratungs- und Prüfeinrichtungen dabei, die Voraussetzungen für eine solche Zertifizierung zu erlangen und zu erhalten.

d) Mitgliederinformation

Alle Mitglieder werden regelmäßig über Angelegenheiten sowohl des Verbandes selbst als auch der Branche informiert. Dies geschieht entweder elektronisch oder durch eine Mitgliederzeitschrift.

e) Wettbewerb

Der Verband beobachtet den Wettbewerb nicht nur zwischen den Mitgliedern, sondern auch der Nichtmitglieder und schreitet in geeigneter Weise ein, wenn Verstöße gegen das UWG festzustellen sind oder der Begriff „tiergestützte Intervention“ missbräuchlich genutzt oder mit nicht vorhandenen Qualifikationen geworben wird, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder oder der Methode herabzusetzen oder zu schädigen.

f) Kontaktpflege

Der Verband ist offen für Kooperationen mit anderen Verbänden im In- und Ausland, wenn und so weit gemeinsame Interessen bestehen, z.B. gegenüber der Politik und diese dann effektiver verfolgt werden können.

g) Öffentlichkeitsarbeit

Der Verband tritt als „Sprachrohr“ der Mitglieder gegenüber den Medien, der Politik, der Wirtschaft, Sponsoren etc. auf und übernimmt eine koordinierende Funktion mit Blick auf die Medien.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein bietet verschiedene Formen von Mitgliedschaft an:

1. *Vollmitgliedschaft*

Diese wird von den Personen erworben, deren Arbeit im Bereich der TI den jeweiligen Normen von ISAAT oder ESAAT für die „Fachkraft für tiergestützte Interventionen“ entspricht und / oder die über einen Qualifikationsnachweis verfügen, der mit der „Zertifizierung einer Fachkraft für TI“ vergleichbar ist.

2. *Fördermitgliedschaft*

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlt und das Erreichen der Vereinsziele durch seine beitragspflichtige Mitgliedschaft fördern möchte.

3. *Sonstige Mitgliedschaften*

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind weitere Arten von Mitgliedschaft möglich.

(2) Weitere Einzelheiten regelt die Mitglieder- bzw. Beitragsordnung in der jeweilig aktuellen und gültigen Fassung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und verändert wird.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Dieser besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereines nach außen berechtigt. Der/die Vorsitzende kann bei Verhinderung durch den Schatzmeister/in und/ oder den Schriftführer/in vertreten werden.

(2) Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB einen oder mehrere ‚besondere Vertreter‘ bestellen, die den Verein rechtsgeschäftlich in den ihnen übertragenen Bereichen vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger, von denen einer der erste Vorsitzende sein muss, gewählt sind. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode statt.

§ 5 Der wissenschaftliche Beirat

Er umfasst Expertinnen und Experten, die vom Vorstand berufen werden und keine Mitglieder sein müssen. Eine Erweiterung der Teilnehmenden zur Erörterung von Schwerpunktthemen ist nach Abstimmung mit dem Vorstand jederzeit möglich. Der wissenschaftliche Beirat stellt dem Vorstand seine Erfahrung und Expertise zur Verfügung. Er erarbeitet Vorschläge für Projekte und Strategien. Der Vollzug und die detaillierte Umsetzung obliegen dem Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Post oder per Email einberufen werden. Satzungsrelevante Änderungsanträge müssen dem Vorstand bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Beschluss des Vorstandes dies verlangen.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung. Diese erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf eines einstimmigen Beschlusses. Auf Antrag muss die Abstimmung in geheimer Wahl durchgeführt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig. Hierbei darf jedes anwesende Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Sitzungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu verfassen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die überschüssigen Mittel einer gemeinnützigen Vereinigung überwiesen, bevorzugt mit dem Vereinsziel entsprechenden Inhalten. Dies geschieht mit der Auflage, diese ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Organisation kann von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestimmt werden.